

Aufbaugilde Heilbronn-Franken e.V.
Sitz Heilbronn

Vereinssatzung
in der Neufassung vom 12.07.2023

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Aufbaugilde Heilbronn-Franken e. V.“
Er ist in das Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Heilbronn.
- (2) Der Verein ist Mitglied im Diakonischen Werk der evangelischen Kirche in Württemberg e.V.

§ 2 Zwecke des Vereins

- (1) Zwecke des Vereins sind:
 - die Verwirklichung mildtätiger Zwecke im Sinne des § 53 der Abgabenordnung,
 - die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere die Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der Freien Wohlfahrtspflege, ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten.
- (2) Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 1. Beratung und Betreuung von Gefährdeten, insbesondere von Wohnungs- und Arbeitslosen.
 2. Vermittlung und Bereitstellung von Arbeit und Unterkunft.
 3. Aufklärung der Öffentlichkeit über die Probleme der Wohnungs- und Arbeitslosigkeit.Seine Arbeit beruht auf den Grundsätzen der Nächstenliebe und der Diakonie und berücksichtigt die Richtlinien und Beschlüsse des Diakonischen Werkes der evangelischen Kirche in Württemberg e.V. und deren Fachverbände.
- (2) Zur Verwirklichung dieser Zwecke kann der Verein entsprechende Einrichtungen selbst unterhalten, Institutionen in geeigneter Rechtsform gründen oder förderungswürdige Einrichtungen mit Kapital und Sachleistungen unterstützen. Förderungswürdig sind insbesondere Einrichtungen, die im Sinne von Absatz 1 tätig sind.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, und juristische Personen werden. Für die Mitgliedschaft im Verein werden Beiträge erhoben. Über deren Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Ehrenamtlich für den Verein tätige Personen (Fördermitglieder) können beitragsfrei Mitglied des Vereins werden. Diese Mitgliedschaft endet mit dem Ausscheiden der ehrenamtlich Tätigen.

Die Mitgliedschaft ist ausgeschlossen

1. für Personen, welche sozialtherapeutische Hilfen des Vereins oder der von ihm unterstützten Einrichtungen in Anspruch nehmen,
 2. für hauptamtliche Mitarbeiter und Tochterunternehmen des Vereins, seiner Einrichtungen oder von ihm unterstützten Institutionen (§ 2 Abs. 2).
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden.

- (3) Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch Tod,
2. durch Auflösung einer juristischen Person,
3. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand des Vereins.
Die Mitgliedschaft endet am 31. Dezember des laufenden Geschäftsjahres, sofern die Austrittserklärung bis 30. September desselben Jahres dem Verein zugeht, sonst am Ende des folgenden Jahres;
4. durch Beschluss des Vorstands mit Drei-Viertel-Mehrheit über den Ausschluss, wenn das Mitglied
 - a) trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist und seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens vier Wochen verstrichen sind oder
 - b) gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat.
 Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Gegen die Entscheidung über den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von vier Wochen nach ihrem Zugang schriftlich beim Vorstand Einspruch erheben, über den die Mitgliederversammlung entscheidet. Bis dahin ruhen die Rechte aus der Mitgliedschaft. Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zu übersenden.

§ 5 Finanzierung

Die Arbeit des Vereins wird finanziert durch

1. Mitgliederbeiträge,
2. Benutzungsentgelte,
3. Zuschüsse öffentlicher Körperschaften, Träger der freien Wohlfahrtspflege und anderer Geldgeber,
4. Spenden.

§ 6 Organes des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Aufgaben

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das folgende Geschäftsjahr,
2. Festsetzung des Mitgliederbeitrages,
3. Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
4. Beschlussfassung über diese Satzung, etwaige Änderungen, gegebenenfalls über die Auflösung des Vereins,
5. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands, des Prüfungsberichts über den Jahresabschluss und Entscheidung über die Entlastung des Vorstands,
6. Beschlussfassung über die Unterhaltung, Gründung und Unterstützung von Einrichtungen gem. § 2 Abs. 2
7. Beschlussfassung über Einsprüche gegen Ausschlussentscheidungen des Vorstandes (§ 4 Abs. 3 Nr. 4)
8. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
9. Beschlussfassung über Empfehlungen an den Vorstand, soweit sie Angelegenheiten betreffen, die in dessen Zuständigkeit fallen.

(2) Einberufung

Die Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Jahr stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angaben der Tagesordnung einberufen. Anträge auf Änderung der Satzung sind der Einladung im Wortlaut beizufügen. Eine elektronisch übermittelte Einladung ist

zulässig. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder durch Mitteilung in Textform (§ 126b BGB) eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen; der Antrag nebst einer schriftlichen Begründung muss bis dahin dem 1. Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter zugegangen sein. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben.

(3) Durchführung und Beschlussfassung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 1. Stellvertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
2. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlvorganges und einer vorausgehenden Diskussion einem von der Mitgliederversammlung zu bestellenden Wahlausschuss übertragen werden.
3. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
4. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.
Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
5. Vereinsmitglieder als natürliche Personen haben jeweils eine Stimme. Soweit juristische Personen dem Verein angehören, stehen ihnen je fünf Stimmen zu.

Das Stimmrecht kann von natürlichen Personen nur persönlich, von juristischen Personen nur von einem mit schriftlicher Vollmacht ausgestatteten Vertreter ausgeübt werden.
6. Wenn die Satzung nichts anderes bestimmt, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
7. Wahlen erfolgen in der Regel geheim. Eine offene Wahl ist jedoch möglich, wenn kein anwesendes Mitglied widerspricht.

Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen statt.

Andere Abstimmungen werden nur dann geheim vorgenommen, wenn dies ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet werden muss. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der

Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

(4) Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder durch Mitteilung in Textform (§ 126b BGB) eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen; der Antrag nebst einer schriftlichen Begründung muss bis dahin dem 1. Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter zugegangen sein. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Dies gilt nicht für Anträge auf Satzungsänderungen.

(5) Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften in Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 4 entsprechend.

§ 8 Vorstand

(1) Zusammensetzung/Amtsdauer

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem 1. und 2. Stellvertreter und bis zu vier weiteren Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Sie bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Das Amt des Vorstandsmitglieds endet mit der Beendigung seiner Mitgliedschaft im Verein, dem Eintritt seiner Geschäftsunfähigkeit oder durch Tod.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger zu wählen. Das hinzugewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.

(2) Zuständigkeit/Aufgaben

1. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind je alleinvertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis ist die Vertretungsmacht der Stellvertreter auf den Verhinderungsfall beschränkt.

2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.

Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Insbesondere hat er folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse;
- c) Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr und die Buchführung;
- d) Erstellung des Jahresberichtes.
Veranlassung der Prüfung des Jahresabschlusses und Fertigung eines Prüfungsberichtes durch einen Sachverständigen. Feststellung des Jahresabschlusses.
- e) Beschlussfassung über die Ausübung des Stimmrechts des Vereins in Organen von Einrichtungen i. S. von § 7 Abs. 1 Nr. 6, bei denen dem Verein ein Stimmrecht zusteht;
- f) Beschlussfassung über Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, Darlehensaufnahme und die Übernahme von Bürgschaften, Planung und Gestaltung von Bauvorhaben sowie Veränderungen an den bestehenden Arbeitszweigen des Vereins;
- g) gegebenenfalls Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen auf der Grundlage der in Kirche und Diakonischem Werk beschlossenen arbeitsrechtlichen Ordnungen;
- h) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern (§ 4 Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 4).
- (i) Beschlussfassung über eine Geschäftsordnung.

(3) Einberufung/Beschlussfähigkeit/Arbeitsweise

1. Die Einberufung erfolgt nach Bedarf.

Die Einladung erfolgt schriftlich oder durch eine Mitteilung in Textform gemäß § 126b BGB. Bei der Einladung ist eine Frist von einer Woche, in Eilfällen von drei Tagen einzuhalten. In Einzelfällen kann auf eine Vorstandssitzung verzichtet werden, wenn alle Vorstandsmitglieder einem schriftlich oder in Textform gemäß § 126b BGB mitgeteilten Beschlussantrag zustimmen.

2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter anwesend sind.
3. Die Vorstandssitzung wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von einem seiner Stellvertreter geleitet.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters/der Leiterin der Vorstandssitzung.

4. Die Vorstandssitzung ist nicht öffentlich und vertraulich.

Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift aufzunehmen, die Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer und das Abstimmungsergebnis enthalten muss, im Übrigen vom Leiter der Sitzung und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

5. Der Vorstand kann eine Beschlussfassung auch im schriftlichen Verfahren, auf elektronischem Wege oder durch telefonische Abstimmung herbeiführen, wenn kein Mitglied widerspricht (Umlaufverfahren).

§ 9 Rechnungsjahr

Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

(1) Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder, Beschlüsse über die Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel.

(2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und sein erster Stellvertreter die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Diakonisches Werk der evangelischen Kirche in Württemberg e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des § 2 zu verwenden hat.

(3) Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus anderem Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 11 Datenschutz

(1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein die Adresse, das Alter, den Beruf, die Telefonnummer, die E-Mail-Adresse sowie die Bankverbindung auf. Ferner werden die Funktionen im Verein erfasst. Diese Informationen werden in dem EDV-System der Geschäftsführung der Aufbaugildegruppe gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Verein grundsätzlich nur dann verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder

Nutzung entgegensteht.

- (2) Der Verein behält sich vor, über besondere Ereignisse des Vereinslebens oder auch Ehrungen von Mitgliedern in den Medien zu berichten. Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht. Dabei können auch personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden.
- (3) Nur Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis bestimmter Mitgliederdaten erfordert, erhalten eine Mitgliederliste mit den benötigten Mitgliederdaten ausgehändigt.
- (4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung im Internet widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zu seiner Person. Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.

§ 12 Ladungen

Einladungsschreiben gelten als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Wohnanschrift, Fax-, E-Mail- oder sonstige Kommunikations-Adresse gerichtet ist. Versammlungen gelten als fristgerecht einberufen, wenn Einladungsschreiben zwei Werktage vor dem Beginn der Einberufungsfrist abgesandt wurden.

§ 13 Übergangsbestimmungen

- (1) Satzungsänderungen oder Neufassungen treten mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.
- (2) Sofern wegen einer Auflage des Amtsgerichts oder der zuständigen Finanzbehörden die Satzung aus formalen Gründen ergänzt oder geändert werden muss oder redaktionelle Gründe hierzu Anlass geben, ist der Vorstand im Sinne des § 26 BGB hierzu befugt.